Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sonnefeld
über die Durchführung der Veröffentlichung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hummenberg IVb“ im
beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat Sonnefeld hat in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2023 den Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Hummenberg IVb“ (Fassung vom 13.12.2023) gebilligt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Ausnahme der 1. Änderung vom 10.11.2010.
Der Geltungsbereich sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich.

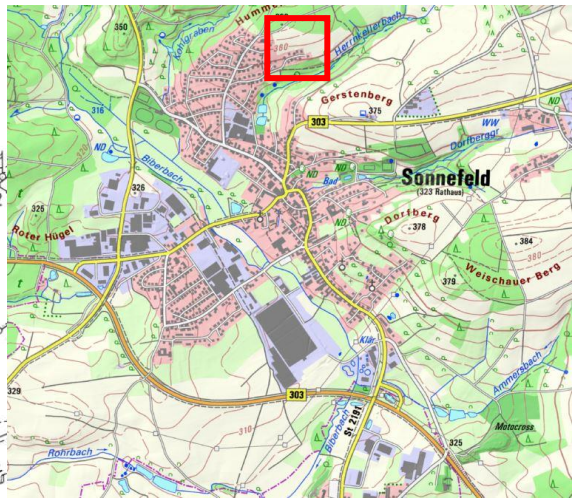

Der gebilligte und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Hummenberg IVb“ samt Begründung (Fassung vom 13.12.2023) kann im Zeitraum

vom 22. Januar 2024 bis einschließlich 23. Februar 2024

auf der Internetseite der Gemeinde

https://sonnefeld.de/rathaus-service/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanverfahren/

sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen die erforderlichen Unterlagen im Bauamt der Gemeinde Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr	
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zur formalen Durchführung des Verfahrens:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Hummenberg IVb“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung durchgeführt.
Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls einzusehen ist.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht komplett barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Frau Anskat unter Tel. 09562/4006-153 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Sonnefeld, den 12.01.2024

. . . . . .
Michael Keilich
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)